

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/224 vom 3. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_224

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/224 du 3 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/224 del 3 novembre 2009

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV. Nichteintreten auf ein Rentenrevisionsgesuch bei misslungener Glaubhaftmachung einer anspruchserheblichen Veränderung des Invaliditätsgrades. Die Rechtsfolge einer misslungenen Glaubhaftmachung besteht in einem Nichteintreten auf das Rentenrevisionsgesuch. Glaubhaft gemacht werden muss entgegen dem Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 IVV nicht eine relevante Veränderung des Invaliditätsgrades. Es genügt, wenn eine Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht wird, von der in Art oder Umfang zu vermuten ist, dass sie eine wesentliche Veränderung des Invaliditätsgrades bewirkt. Art. 57a Abs. 1 IVG. Auch der Nichteintretensverfügung nach Art. 87 Abs. 3 IVV hat ein Vorbescheid vorzugehen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. November 2009, IV 2008/224).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer am 15. Dezember 2005 eine halbe Invalidenrente zugesprochen. Diese halbe Rente ist dem Beschwerdeführer durchgehend ausgerichtet worden. Bei dem Gesuch vom 11./27. März 2008 kann es deshalb nur um ein Gesuch um eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG handeln. Dessen ist sich auch die Beschwerdegegnerin bewusst gewesen, wie das an den Beschwerdeführer gerichtete Schreiben vom 18. März 2008 zeigt. Dass die angefochtene Verfügung – mit Ausnahme des Einleitungssatzes – ihrem Wortlaut nach auf eine Neuanmeldung nach einer vorausgegangenen Gesuchsabweisung ausgerichtet ist, beruht deshalb offenkundig auf einem Versehen und schadet deshalb nicht. Korrekt interpretiert ist die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung nicht auf ein Rentenrevisionsgesuch eingetreten.

E. 2

In ihrem Schreiben vom 18. März 2008 an den Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin Dr. med. C.____ als "nicht anmeldelegitimiert" bezeichnet. Gemeint war wohl, er sei nicht legitimiert, ein Gesuch um die Revision der laufenden halben Rente des Beschwerdeführers einzureichen. Was die Beschwerdegegnerin tatsächlich hat aussagen wollen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich, denn Dr. med. C.____ hat ja am 11. März 2008 nicht in eigenem Namen, sondern im Auftrag und damit in Vertretung des Beschwerdeführers ein Rentenrevisionsgesuch gestellt. Die Frage nach der Legitimation bzw. dem Vertretungsverhältnis kann aber offen bleiben, denn der Beschwerdeführer hat noch im März 2008 klargestellt, dass er ein Rentenrevisionsgesuch hat stellen wollen.

E. 3

Gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV ist in einem Rentenrevisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist unvollständig, denn es fehlt die Rechtsfolgenanordnung. Diese kann nicht in einer materiellen Beurteilung des Rentenrevisionsgesuches bestehen, denn die wesentliche Veränderung des Invaliditätsgrades ist ja mit dem Gesuch erst glaubhaft gemacht und noch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen bzw. eben nicht glaubhaft gemacht. Die gelungene Glaubhaftmachung einer wesentlichen Veränderung des Invaliditätsgrades führt also nicht zu einer Gutheissung des Rentenrevisionsgesuches, sondern nur zu einem verfahrensrechtlichen Zwischenentscheid, nämlich auf das Gesuch einzutreten und ein materielles Rentenrevisionsverfahren durchzuführen. Gelingt die Glaubhaftmachung der behaupteten wesentlichen Veränderung des Invaliditätsgrades nicht, so wird das Rentenrevisionsgesuch also nicht abgewiesen, sondern es wird nicht auf dieses Gesuch eingetreten bzw. es wird beschlossen, kein materielles Rentenrevisionsverfahren durchzuführen. Der Nichteintretensentscheid ist zwar auch kein materieller Entscheid über die Revision, aber er ist verfahrensabschliessend und deshalb beschwerdeweise anfechtbar wie ein materieller Entscheid. Im vorliegenden Fall steht nur ein derartiger Nichteintretensentscheid zur Diskussion. Streitgegenstand bildet deshalb nur die Eintretensfrage und nicht das Revisionsgesuch selbst, so dass das vom Beschwerdeführer gestellte Eventualbegehren um die Zusprache einer ganzen Rente auf keinen Fall behandelt werden kann.

E. 4

Gemäss der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen hat auch dem Nichteintreten auf eine Rentenrevisionsgesuch ein Vorbescheid (Art. 57a Abs. 1 IVG) voranzugehen (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2009, IV 2008/167, Erw. 2.3). Die Beschwerdeführerin hat keinen als solchen bezeichneten und ausgestalteten Vorbescheid erlassen, bevor sie am 18. April 2008 das Nichteintreten auf das Rentenrevisionsgesuch des Beschwerdeführers verfügt hat. Mit dem Vorbescheid hätte der Beschwerdeführer darauf hingewiesen werden müssen, dass die Ausführungen von Dr. med. C.____ vom 11. März 2008 noch keine wesentliche Erhöhung des Invaliditätsgrades glaubhaft gemacht hätte, weshalb beabsichtigt sei, eine Nichteintretensverfügung zu erlassen, dass er aber noch die Möglichkeit habe, mit der Stellungnahme vom Vorbescheid weitere Indizien zur Glaubhaftmachung der behaupteten Erhöhung des Invaliditätsgrades einzureichen. Der Beschwerdeführer hat am 11. März 2008 durch seinen Hausarzt Dr. med. C.____ ein Rentenrevisionsgesuch stellen lassen. Dr. med. C.____ hat seinen Befund angegeben, um die vom Beschwerdeführer behauptete Erhöhung des Invaliditätsgrades zu belegen. Die Beschwerdegegnerin hat daraufhin am 18. März 2008 den Beschwerdeführer persönlich angeschrieben und ihm eine Frist gesetzt, um die behauptete Erhöhung des Invaliditätsgrades glaubhaft zu machen. Sie hat ihn zudem darauf hingewiesen, dass er mit einem Nichteintretensentscheid rechnen müsse, wenn er keine überzeugenderen Indizien vorlege. Damit konnte nur gemeint sein, dass der von Dr. med. C.____ mitgeteilte Befund in den Augen der Beschwerdegegnerin nicht ausreichte, um die behauptete Erhöhung des Invaliditätsgrades als glaubhaft erscheinen zu lassen. Mit dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 18. März 2008 war der Beschwerdeführer also in die Lage versetzt zu erkennen, dass seine Behauptung, sein Invaliditätsgrad sei wesentlich angestiegen, noch nicht glaubhaft gemacht war und dass er deshalb mit dem Erlass einer Nichteintretensverfügung rechnen musste. Die Beschwerdegegnerin hat ihm eine Frist bis 3. April 2008 angesetzt, um weitere Indizien beizubringen und so die behauptete

Veränderung doch noch glaubhaft zu machen und ein Eintreten auf sein Rentenrevisionsgesuch zu erreichen. Inhaltlich hat das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 18. März 2008 an den Beschwerdeführer also das erreicht, was die Aufgabe eines formal korrekten Vorbescheides gewesen wäre. Der Beschwerdeführer war in die Lage versetzt zu erkennen, dass der von Dr. med. C.____ am 11. März 2008 angegebene Befund zur Glaubhaftmachung der behaupteten Veränderung nicht ausreichte, dass er deshalb mit einer Nichteintretensverfügung rechnen musste und dass er die Gelegenheit hatte, die "Beweislage" durch das Einreichen weiterer Indizien für die behauptete Veränderung zu seinen Gunsten zu verändern. Unter diesen Umständen wäre es allzu formalistisch, die angefochtene Nichteintretensverfügung unter Verweis auf die obgenannte Rechtsprechung wegen einer Verletzung der Vorbescheidspflicht aufzuheben. Der einzig in der Verwendung der falschen Form bestehende Verfahrensfehler bleibt also aus prozessökonomischen Gründen rechtsfolgenlos. Die angefochtene Verfügung ist somit auf ihre inhaltliche Rechtmässigkeit zu prüfen.

E. 5

Glaubhaft zu machen ist gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV nicht irgendeine Veränderung des Sachverhalts, sondern eine anspruchserhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades. Da der Invaliditätsgrad das Ergebnis eines komplexen Vorgangs, nämlich i.d.R. eines Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG ist, kann vom Gesuchsteller nicht verlangt werden, dass er einen anhand des veränderten Sachverhalts ermittelten, höheren Invaliditätsgrad glaubhaft mache. Es muss entgegen dem Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 IVV jedenfalls genügen, wenn der Gesuchsteller einen Anstieg des Arbeitsunfähigkeitsgrades glaubhaft macht. In der Praxis wird sogar die Glaubhaftmachung einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes, von der vermutet werden kann, dass sie den Arbeitsunfähigkeitsgrad wesentlich ansteigen lasse, als ausreichend akzeptiert. Berücksichtigt man den Sinn und Zweck des Art. 87 Abs. 3 IVV, der darin besteht, in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz, dass alle Gesuche materiell behandelt werden müssen, repetitive und offenkundig unbegründete Rentenrevisionsgesuche aus verfahrensökonomischen Gründen ohne amtliche Sachverhaltsabklärung durch einen Nichteintretensentscheid erledigen zu können, so erweist sich diese vom allzu engen Wortlaut abweichende Interpretation des Art. 87 Abs. 3 IVV als rechtmässig. Es muss also genügen, wenn eine zusätzliche, bei der letzten materiellen Prüfung des Rentenanspruchs noch nicht vorhandene Diagnose glaubhaft gemacht wird, von der zu erwarten ist, dass sie die Arbeitsunfähigkeit in einem rentenrelevanten Ausmass erhöht, oder wenn sich die bestehende Krankheit glaubhaft so verschlimmert hat, dass die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit vermutlich einen höheren Invalidenrentenanspruch begründet. Im vorliegenden Fall haben die Ausführungen von Dr. med. C.____ vom 11. Und 26. März 2008 weder eine neue aufgetretene Diagnose noch eine wesentliche Verschlimmerung der bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigung glaubhaft gemacht, wie Dr. med. D.____ vom RAD am 3. Juni 2008 überzeugend dargelegt hat. Da der Beschwerdeführer also keine wesentliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht hat, ist die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf sein Rentenrevisionsgesuch eingetreten.

E. 6

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Der vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtsgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich gemäss Art. 69

Abs. 1 bis IVG nach dem Verfahrensaufwand. Dieser erweist sich im vorliegenden Fall als unterdurchschnittlich, so dass sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.- rechtfertigt. Dieser Betrag ist durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- gedeckt. Der Restbetrag von Fr. 200.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-; von dem geleisteten Kostenvorschuss werden dem Beschwerdeführer Fr. 200.- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.